OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608246/2/JP

Datum:
Linz, 5. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen Punkt 1 des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Jänner 2026, GZ: VStV/925302374292/2025, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und dem Beschwerdeführer stattdessen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat weder zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verfahrens einen Beitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. Jänner 2026 wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG in vier Angelegenheiten Strafen in der Höhe von je 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 15 Stunden) verhängt. Der Beschwerdeführer habe am 17. Dezember 2025 um 13:19 Uhr, B-Platz, als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa nicht dafür Sorge getragen, dass das KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__, geb. tt.mm.jjjj, gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer es unterlassen habe, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:
1. Nachbaufelgen der Fa. D__, KBA bbb, 16 Zoll, Genehmigungsnachweis fehlt;
2. Frontlippe, unbekannte Marke/Type, schwarz, Genehmigungsnachweis fehlt;
3. Doppelsteg Kühlergrill, unbekannte Marke/Type, schwarz, Genehmigungsnachweis fehlt;
4. Seitenspiegelkappen, unbekannte Marke/Type, schwarz, Genehmigungsnachweis fehlt;
Der Beschwerdeführer habe dadurch in allen vier Fällen § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 33 Abs. 1 KFG verletzt.

1.2. Dagegen richtete sich der innerhalb offener Frist eingebrachte Einspruch des Beschwerdeführers, welcher sich ausdrücklich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtete. Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass sein Sohn der Eigentümer des Fahrzeuges sei und auch alle Versicherungszahlungen geleistet habe.

1.3. Mit Straferkenntnis vom 30. Jänner 2026 gab die belangte Behörde dem Einspruch des Beschwerdeführers Folge und senkte die Strafen auf jeweils 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Stunden).

1.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Auf Nachfrage präzisierte der Beschwerdeführer, dass sich die Beschwerde lediglich gegen Punkt 1 des Straferkenntnisses richten würde, da das gegen den Lenker des Fahrzeuges unter der GZ: VStV/925302374291/2025 geführte korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren von der belangten Behörde in diesem Punkt mit Beschwerdevorentscheidung vom 24. März 2026 eingestellt wurde.

1.5. Mit Schreiben vom 27. März 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. Jänner 2026 wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG in vier Angelegenheiten Strafen in der Höhe von je 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 15 Stunden) verhängt. Der Beschwerdeführer hat am 17. Dezember 2025 um 13:19 Uhr, B-Platz, als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa nicht dafür Sorge getragen, dass das KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__, geb. tt.mm.jjjj, gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer es unterlassen hat, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:
1. Nachbaufelgen der Fa. D__, KBA bbb, 16 Zoll, Genehmigungsnachweis fehlt;
2. Frontlippe, unbekannte Marke/Type, schwarz, Genehmigungsnachweis fehlt;
3. Doppelsteg Kühlergrill, unbekannte Marke/Type, schwarz, Genehmigungsnachweis fehlt;
4. Seitenspiegelkappen, unbekannte Marke/Type, schwarz, Genehmigungsnachweis fehlt;
Der Beschwerdeführer hat dadurch in allen vier Fällen § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 33 Abs. 1 KFG verletzt.

Der Einspruch, den der Beschwerdeführer gegen diese Strafverfügung rechtzeitig erhob, richtete sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen, weshalb der Schuldspruch dieser Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

Mit Straferkenntnis vom 30. Jänner 2026 gab die belangte Behörde dem Einspruch des Beschwerdeführers Folge und senkte die Strafen auf jeweils 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Stunden).

Korrespondierend wurde von der belangten Behörde unter der GZ: VStV/925302374291/2025 gegen den Lenker des Fahrzeuges ein Verwaltungsstrafverfahren geführt. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 24. März 2026 stellte die belangte Behörde das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Lenker des PKWs mit dem amtlichen Kennzeichen aaa hinsichtlich der am Tatort zur Tatzeit verwendeten Nachbaufelgen der Fa. D__, KBA bbb, 16 Zoll, ein.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsaktes.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Die maßgebliche Bestimmung des Kraftfahrgesetzes (KFG) lautet wie folgt:

§ 103 Abs. 1 Z 1 KFG lautet:
„Der Zulassungsbesitzer hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht."

§ 33 Abs. 1 KFG lautet:
„Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn
1. diese Änderungen
a) nicht wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type betreffen,
b) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht zuwiderlaufen und
c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit und die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges nicht herabsetzen, und
2. sofern für diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen eine Typengenehmigung vorgesehen ist, sie gemäß § 35 oder nach einer Einzelrichtlinie typengenehmigt sind, oder
3. sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an

einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen."

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG sind Verstöße gegen dieses Gesetz mit Geldstrafen bis zu 10.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

3.2. Über den Beschwerdeführer wurde mit Strafverfügung vom 22. Jänner 2026 für vier Übertretungen gem § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 33 Abs. 1 KFG gem § 134 Abs. 1 Z 1 KFG jeweils eine Strafe in der Höhe von 150 Euro verhängt. Unter Punkt 1 der Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 17. Dezember 2025 um 13:19 Uhr, B-Platz, als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa nicht dafür Sorge getragen, dass das KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__, geb. tt.mm.jjjj, gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer es unterlassen habe, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen: Nachbaufelgen der Fa. D__, KBA bbb, 16 Zoll, Genehmigungsnachweis fehlt.

Der Beschwerdeführer erhob gegen diese Strafverfügung rechtzeitig Einspruch, welcher sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtete. Der Schuldspruch der Strafverfügung vom 22. Jänner 2026 erwuchs daher in Rechtskraft. Mit Straferkenntnis vom 30. Jänner 2026 gab die belangte Behörde dem Einspruch des Beschwerdeführers Folge und senkte die Strafe auf 60 Euro.

Korrespondierend wurde von der belangten Behörde unter der GZ: VStV/925302374291/2025 gegen den Lenker des Fahrzeuges ein Verwaltungsstrafverfahren geführt. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 24. März 2026 stellte die belangte Behörde das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Lenker des PKWs mit dem amtlichen Kennzeichen aaa hinsichtlich der am Tatort zur Tatzeit verwendeten Nachbaufelgen der Fa. D__, KBA bbb, 16 Zoll, ein.

3.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und

Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

3.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Von geringem Verschulden ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH 27. Februar 2019, Ra 2018/04/0134, Rechtssatz 8).

Im gegenständlichen Verfahren hat sich der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit Einspruch gegen die Strafverfügung ausschließlich gegen die Höhe der Strafe gerichtet, weshalb der Schuldspruch der Strafverfügung auch hinsichtlich der Verwendung der Nachbaufelgen rechtskräftig wurde. Diesbezüglich wurde das Strafverfahren gegen den Lenker des Fahrzeugs jedoch im Nachhinein eingestellt, weil keine Strafbarkeit gegeben war.
Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann daher von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden und dem Beschwerdeführer eine Ermahnung unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens erteilt werden.

II. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstraf- sowie des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG begründet.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar